Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 2011	Nummer 24

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
12	9. 11. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der lebenswichtigen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums	555
2000	25. 10. 2011	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts**	536
2021 **2023**	25. 10. 2011	**Gesetz über das Führen von Gemeinde- und Kreisbezeichnungen**	539
2020 **301** **304**	25. 10. 2011	**Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze**	539
203012	6. 11. 2011	Elfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei	555
2128	8. 11. 2011	**Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder**	553
223	25. 10. 2011	**Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz)**	540
83	25. 10. 2011	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen – Eingliederungsgesetz -**	542

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2011, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: https://recht.nrw.de.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

2000

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts

Vom 25. Oktober 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelungder personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts

Artikel 1

Das Gesetz zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a
Belastungsausgleich ab dem 1. Januar 2011

(1) Ab dem 1. Januar 2011 werden die Jahresdurchschnittskosten für Beamte gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 auf 46.946 Euro pro Vollzeitäquivalent und für Nachersatz gemäß § 4 Absatz 8 auf 58.983 Euro pro Vollzeitäquivalent festgesetzt.

(2) Der Personalbedarf der Kreise und kreisfreien Städte ab dem 1. Januar 2011 und die Kostenfolgeabschätzung ergeben sich aus der **Anlage 3**.

Anlage 3

(3) Die fiktiven gesamten Personalkosten gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 werden ab dem 1. Januar 2011 durch Multiplikation der Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente der Anlage 3 mit dem Jahresdurchschnittsbetrag für Nachersatz von 58.983 Euro ermittelt.

(4) Neben dem Zuschlag gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 als Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz erhalten die Kreise und kreisfreien Städte ab dem 1. Januar 2011 einen weiteren Zuschlag in Höhe von 5 % der fiktiven gesamten Personalkosten als Ausgleich für den sonstigen allgemeinen Sachaufwand.

(5) Der Abzugsbetrag gemäß § 4 Absatz 4 entfällt ab dem Jahr 2011.

(6) Die Gebühren gemäß § 4 Absatz 5 werden auf der Grundlage der Erfahrungen der Jahre 2008 bis 2011 geschätzt und ab dem 1. Januar 2012 vom Belastungsausgleich abgezogen. Bis zum 31. Dezember 2011 werden die Gebühren von den Kreisen und kreisfreien Städten erhoben und an das Land weitergeleitet.

(7) Die Verteilung des Belastungsausgleichs auf die Kreise und kreisfreien Städte ab dem 1. Januar 2011 erfolgt entsprechend der in der **Anlage 4** festgelegten Personalverteilung. Bei der Aufteilung des finanziellen Ausgleichs gemäß Satz 1 kann ein interkommunaler Ausgleich für Beihilfeleistungen von mehr als 100.000 Euro pro Jahr in Einzelfällen für die betroffenen kommunalen Körperschaften vorgesehen werden, wenn sich dadurch die Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs nach diesem Gesetz nicht erhöht.

Anlage 4

(8) Die Jahresdurchschnittskosten gemäß Absatz 1 sind bei künftigen Änderungen der Besoldung eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11/A12 bei den Kommunen jeweils entsprechend anzupassen.

(9) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, den interkommunalen Ausgleich für Beihilfeleistungen gemäß Absatz 7 Satz 2 und die Anpassungen gemäß Absatz 8 durch Rechtsverordnung zu regeln. § 4 Absatz 11 gilt entsprechend.“

2. Nach § 5 a wird folgender neuer § 5 b eingefügt:

„**§ 5 b**
Belastungsausgleich für die Vergangenheit

Zur pauschalen Abgeltung von Unterdeckungen während des Evaluationsverfahrens gemäß § 5 erhalten die Kreise und kreisfreien Städte spätestens im Jahr 2012 einen einmaligen Betrag von 1.500.000 Euro. Die Verteilung des Betrages erfolgt entsprechend dem Anteil der Kreise und kreisfreien Städte am Belastungsausgleich des Jahres 2010.“

3. Die Anlagen 3 und 4 zu § 5 a werden diesem Gesetz als Anlagen 3 und 4 angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin

Der Finanzminister
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit

(L. S.) Dr. Norbert Walter – Borjans

Für den Minister
für Inneres und Kommunales
und den Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

Anlage 3

Kostenfolgeabschätzung für die Jahre ab 2011

	Personal im Umfang von Vollzeitäquivalenten	Finanzausgleich nach KonnexAG
Personalbedarf in Vollzeitbeschäftigten	323	
davon		
Beamte	64%	208
Tarifbeschäftigte	19%	60
Nachersatz	17%	55
PK-Pauschale Beamte	46.946 €	
PK-Pauschale Nachersatz	58.983 €	
Ausgleich für PK Beamte	9.764.768 €	9.764.768 €
Ausgleich für PK Nachersatz	3.244.065 €	3.244.065 €
Zwischensumme	13.008.833 €	13.008.833 €
zuzüglich 10 % Zuschlag für Sachausgaben auf Nachers.-Pauschale	1.905.151 €	1.905.151 €
zuzüglich 5 % weiterer Zuschlag für sonstigen allgemeinen Sachaufwand auf Nachers.-Pauschale	952.575 €	952.575 €
Ausgleich für PK + Sachausgaben	15.866.559 €	15.866.559 €
Finanzausgleich nach KonnexAG		**15.866.559 €**

Anlage 4

Verteilerschlüssel Personal ab dem Jahr 2011

Kreis/ Kreisfreie Stadt	**Stellenverteilung lt. Gesetz vom 2007**	**Stellenanteile auf Basis 27 Stellen**	**Verteilung gesamt nach Evaluation**
Düsseldorf, Regierungsbezirk	**71**	**10,3**	**81,3**
Düsseldorf, krfr. Stadt	6	1,9	7,9
Duisburg, krfr. Stadt	6	1,5	7,5
Essen, krfr. Stadt	6	0,9	6,9
Krefeld, krfr. Stadt	3	1,3	4,3
Mönchengladbach, krfr. Stadt	3	0,0	3,0
Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	2	0,8	2,8
Oberhausen, krfr. Stadt	2	1,1	3,1
Remscheid, krfr. Stadt	2	0,3	2,3
Solingen, krfr. Stadt	3	0,5	3,5
Wuppertal, krfr. Stadt	4	0,3	4,3
Kleve, Kreis	11	0,0	11,0
Mettmann, Kreis	5	1,4	6,4
Rhein-Kreis Neuss	6	0,0	6,0
Viersen, Kreis	5	0,0	5,0
Wesel, Kreis	7	0,3	7,3
Köln, Regierungsbezirk	**59**	**6,8**	**65,8**
Aachen, krfr. Stadt	4	0,3	4,3
Bonn, krfr. Stadt	3	0,7	3,7
Köln, krfr. Stadt	10	2,3	12,3
Leverkusen, krfr. Stadt	2	0,8	2,8
Aachen, Kreis	5	0,3	5,3
Düren, Kreis	6	0,0	6,0
Rhein-Erft-Kreis	6	0,9	6,9

Kreis/ Kreisfreie Stadt	Stellenverteilung lt. Gesetz vom 2007	Stellenanteile auf Basis 27 Stellen	Verteilung gesamt nach Evaluation
Euskirchen, Kreis	4	0,5	4,5
Heinsberg, Kreis	6	0,0	6,0
Oberbergischer Kreis	4	0,0	4,0
Rheinisch-Bergischer Kreis	3	0,0	3,0
Rhein-Sieg-Kreis	6	1,0	7,0
Münster, Regierungsbezirk	**66**	**3,9**	**69,9**
Bottrop, krfr. Stadt	3	0,0	3,0
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	4	0,6	4,6
Münster, krfr. Stadt	4	1,0	5,0
Borken, Kreis	15	0,7	15,7
Coesfeld, Kreis	7	0,8	7,8
Recklinghausen, Kreis	10	0,3	10,3
Steinfurt, Kreis	13	0,2	13,2
Warendorf, Kreis	10	0,3	10,3
Detmold, Regierungsbezirk	**43**	**3**	**46,0**
Bielefeld, krfr. Stadt	5	0,5	5,5
Gütersloh, Kreis	8	0,0	8,0
Herford, Kreis	5	0,0	5,0
Höxter, Kreis	5	1,2	6,2
Lippe, Kreis	7	0,5	7,5
Minden-Lübbecke, Kreis	6	0,4	6,4
Paderborn, Kreis	7	0,4	7,4
Arnsberg, Regierungsbezirk	**57**	**3**	**60,0**
Bochum, krfr. Stadt	5	0,0	5,0
Dortmund, krfr. Stadt	7	0,0	7,0
Hagen, krfr. Stadt	3	0,0	3,0
Hamm, krfr. Stadt	3	0,0	3,0
Herne, krfr. Stadt	2	0,0	2,0
Ennepe-Ruhr-Kreis	5	0,7	5,7
Hochsauerlandkreis	5	0,5	5,5
Märkischer Kreis	7	0,8	7,8
Olpe, Kreis	3	0,0	3,0
Siegen-Wittgenstein, Kreis	4	0,0	4,0
Soest, Kreis	7	0,7	7,7
Unna, Kreis	6	0,3	6,3
Gesamt	**296**	**27,0**	**323**

– GV. NRW. 2011 S. 536

2021
2023

Gesetz über das Führen von Gemeinde- und Kreisbezeichnungen

Vom 25. Oktober 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über das Führen von Gemeinde- und Kreisbezeichnungen

2023

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder auf Antrag von der Landesregierung verliehen wird“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen, die auf der Geschichte oder der heutigen Eigenart oder Bedeutung der Gemeinden beruhen, führen. Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen und ändern. Die Bestimmung und Änderung der Bezeichnung bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums.“

2021

Artikel 2
Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011(GV. NRW. S.270), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift des § 12 wird wie folgt gefasst:

   „§ 12
   Name, Bezeichnung und Sitz“

   b) Nach Absatz 1 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Die Kreise können Bezeichnungen, die auf der Geschichte oder der heutigen Eigenart oder Bedeutung des Kreises beruhen, führen. Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen und ändern. Die Bestimmung und Änderung der Bezeichnung bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums.“

   c) Der bisherige Absatz 2 (alt) wird umbenannt in Absatz 3 (neu).

2. § 26 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e werden nach den Wörtern „die Bestimmung des Namens“ die Wörter „und der Bezeichnung“ eingefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Der Finanzminister

(L. S.) Dr. Norbert Walter-Borjans

Für den Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute Schäfer

Für den Minister
für Inneres und Kommunales

und die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2011 S. 539

2020
301
304

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze

Vom 25. Oktober 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze

304

Artikel 1
Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 11 folgende Angaben eingefügt:

   „§ 11 a
   Aufhebung des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 12 wird nach „Marl;“ folgender Halbsatz eingefügt:

   „das Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer wird mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aufgehoben.“

   b) Absatz 2 wird aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

3. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

   „**§ 11 a**
   Aufhebung des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer

   (1) Das Amtsgericht Gelsenkirchen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 an die Stelle des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer. Die dort anhängigen Sachen gehen auf das Amtsgericht Gelsenkirchen über.

   (2) Ist im Zeitpunkt der Aufhebung des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer die Hauptverhandlung in einer Strafsache noch nicht beendet, so kann sie vor dem Amtsgericht Gelsenkirchen fortgesetzt werden, wenn dieselben Richter weiterhin an ihr teilnehmen.

(3) Schöffen und Hilfsschöffen, die bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer eingesetzt oder gewählt sind, werden entsprechend ihrer Wahl für den Rest oder die nächste Amtszeit dem Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen zugewiesen. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Heranziehung der Schöffen und Hilfsschöffen gelten die §§ 44 und 45 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(4) Schöffen, die im Zeitpunkt der Aufhebung des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer in der Hauptverhandlung einer Strafsache mitwirken, gelten für diese Hauptverhandlung als Schöffen des Amtsgerichts Gelsenkirchen unabhängig der §§ 44 und 45 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(5) Stehen Schöffen und Hilfsschöffen bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen nach Zuweisung der Schöffen und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer nicht in der für die Fortführung der strafrechtlichen Aufgaben erforderlichen Zahl zur Verfügung, so findet für die laufende Amtsperiode eine Nachwahl auf Grund der Vorschlagslisten der Stadt Gelsenkirchen statt. Für die Nachwahl gilt § 52 Absatz 6 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(6) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 und § 11 Nummer 12 bestimmten Termine um bis zu 12 Monate zu verschieben, wenn dies wegen des Standes der Bauarbeiten für das Justizzentrum Gelsenkirchen geboten ist."

2020
301

Artikel 2

Aufhebung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte und anderer Gesetze

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte und anderer Gesetze vom 13. Januar 2009 (GV. NRW. S. 75) wird aufgehoben.

2020

Artikel 3
Änderung des Ruhrgebiet-Gesetzes

Das Ruhrgebiets-Gesetz vom 9. Juli 1974 (GV. NRW. S. 256, ber. 1975 S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Januar 2009 (GV. NRW. S. 75), wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 4 werden nach den Wörtern „Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer" die Wörter „bis zum 31. Dezember 2015" eingefügt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin

Der Finanzminister
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit
(L. S.) Dr. Norbert Walter-Borjans

Für den Minister
für Inneres und Kommunales

und den Justizminister
Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2011 S. 539

223

Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz)

Vom 25. Oktober 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205), wird wie folgt geändert:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 17 wird „§ 17 a Sekundarschule" eingefügt.

b) In § 83 werden die Wörter „Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen, Teilstandorte" durch die Wörter „Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen" ersetzt.

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Schulformen sind so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit zwischen ihnen gewahrt und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen gefördert wird."

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Realschule" ein Komma und die Wörter „die Sekundarschule" eingefügt.

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1" ein Komma und die Angabe „§ 17 a Abs. 1" eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Realschule" ein Komma und die Wörter „der Sekundarschule" eingefügt.

Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a
Sekundarschule

(1) In der Sekundarschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I mit oder ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen erreicht werden. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler darauf vor, ihren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe, an einem Berufskolleg oder in der Berufsausbildung fortzusetzen.

(2) Die Sekundarschule umfasst die Klassen 5 bis 10. Sie gewährleistet in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards und stellt die Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife über mindestens eine verbindliche Kooperation mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg sicher.

(3) Der Unterricht findet in den Klassen 5 und 6 in integrierter und binnendifferenzierender Form im Klassenverband statt. Ab der Klasse 7 kann der Unterricht integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erteilt werden. Bei Einrichtung von zwei Bildungsgängen werden diese auf der Grundlage unterschiedlicher Anforderungsebenen gebildet. Die Grundebene orientiert sich an den Anforderungen der Hauptschule und der Realschule, die Erweiterungsebene an denen der Realschule und des Gymnasiums. Bei teilintegrierter oder kooperativer Unterrichtsorganisation kann der Unterricht teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

(4) An der Sekundarschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, für Schülerinnen und Schüler mit besonders

guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase erteilt."

§ 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen."

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen."

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten."

c) Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht."

d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Realschulen," das Wort „Sekundarschulen," eingefügt.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind."

§ 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen" gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Klasse" ein Komma und die Wörter „für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler" eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann."

§ 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83
Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen

(1) Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang sollen, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs. 1 möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund).

(2) Grundschulverbünde können auch aus Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisgrundschulen oder Weltanschauungsgrundschulen gebildet werden. An dem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen. §§ 26 und 27 finden auf einen solchen Standort entsprechende Anwendung.

(3) Besteht ein Grundschulverbund aus Standorten unterschiedlicher Schularten, müssen beide Schularten in der Schulleitung (§ 60) vertreten sein. An einem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort nehmen eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft die darauf bezogenen Belange wahr.

(4) Eine Sekundarschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung). Weitere Ausnahmen bei vertikaler Gliederung sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.

(5) Schulen können in begründeten Fällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Absätze 1 bis 4 bleiben unberührt.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen. Der Schulträger ist verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird."

Artikel 2
Übergangsvorschriften

(1) Schulen, die an dem zum 1. August 2011 begonnenen Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule" teilnehmen, können bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend nach den Versuchsbedingungen arbeiten.
Ab 1. August 2020 werden sie kraft dieses Gesetzes als Sekundarschule gemäß § 17 a SchulG geführt, wenn sie nur die Sekundarstufe I umfassen, oder als Gesamtschule gemäß § 17 SchulG, wenn sie die Sekundarstufen I und II umfassen. Die gesetzliche Mindestgröße muss gewährleistet sein. Auf Antrag des Schulträgers ist die Überführung auch vorher möglich. Gemeinschaftsschulen, die die Sekundarstufen I und II umfassen, können Kooperationspartner gemäß § 17 a Abs. 2 Satz 2 SchulG sein.

(2) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 15 Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 oder dem Schuljahr 2014/2015 für einen Zeitraum von zehn Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besse-

ren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.

(3) Die Arbeit der Schulen nach Absatz 1 und Absatz 2 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag bis 31. Dezember 2016 über das Ergebnis der Arbeit der Schulen nach Absatz 1 und zum 31. Juli 2020 über das Ergebnis der Arbeit der Schulen nach Absatz 2.

(4) Die Schulträger sind berechtigt, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigte organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach Maßgabe des § 83 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend fortzuführen. Ab 1. August 2020 werden sie kraft dieses Gesetzes als Sekundarschulen gemäß § 17 a SchulG geführt. Die gesetzliche Mindestgröße muss stets gewährleistet sein. Auf Antrag des Schulträgers ist die Änderung auch vorher möglich.

(5) Die Genehmigung von Sekundarschulen gemäß § 17 a SchulG bedarf bis zum Ablauf des Schuljahres 2015/2016 der Zustimmung des Ministeriums.

Artikel 3
Überprüfung

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen der Einführung der Sekundarschule und der neuen Regelungen zur Gemeindegrenzen überschreitenden Schulentwicklungsplanung gemäß § 80 und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2016 über das Ergebnis.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin

Der Finanzminister
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit

(L. S.) Dr. Norbert Walter – Borjans

Für die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
den Minister
für Inneres und Kommunales
und den Justizminister

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2011 S. 540

83

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen – Eingliederungsgesetz -

Vom 25. Oktober 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Aufsicht führt die“ durch die Wörter „Aufsichtsbehörde und Widerspruchsbehörde ist die“ ersetzt.
   b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

      „(4) Die fachlich zuständige oberste Aufsichtsbehörde wertet die Erfahrungen mit der Aufgabenübertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach den Absätzen 2 und 3 aus und berichtet dem Landtag hierüber bis zum 31. Dezember 2014.“
2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „(1) Die Aufgaben der Versorgungsämter in den Bereichen der arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme gehen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 auf die Bezirksregierung über, in deren Bezirk das jeweilige Versorgungsamt seinen Sitz hat, soweit die Aufsicht keine abweichenden Regelungen für einzelne Förderprogramme trifft.“
3. Der bisherige § 23 wird einschließlich der Anlagen 1 und 2 aufgehoben. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23
Belastungsausgleich

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die den Landschaftsverbänden, Kreisen und kreisfreien Städten durch dieses Gesetz entstehen, gewährt das Land einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe der folgenden Absätze. Zusätzlich erstattet es die für die Beamten gemäß § 9 entstehenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfeleistungen nach Eintritt in den Ruhestand. Ferner trägt das Land die Personalkosten für die Tarifbeschäftigten gemäß § 10. Daneben werden Sach- und Dienstleistungen nach Maßgabe des § 24 und ein finanzieller Ausgleich für den fachbezogenen Sachaufwand gemäß § 26 zur Verfügung gestellt.

(2) Der finanzielle Ausgleich gemäß Absatz 1 Satz 1 umfasst Pauschalbeträge für

1. den Personalaufwand für die Beamten gemäß § 9 im aktiven Dienstverhältnis (Absatz 4),
2. den Personalaufwand für Nachersatz (Absatz 5),
3. den allgemeinen Sachaufwand (Absatz 6).

Die voraussichtliche Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs ab dem Jahr 2011 ergibt sich aus der Kostenfolgeabschätzung in **Anlage 1**. **Anlage 1**

(3) Der Personalbedarf der Landschaftsverbände, Kreise und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 2 bis 5 und 8 Absatz 2 ab dem 1. Januar 2011 in den einzelnen Aufgabenbereichen und seine Aufteilung ergeben sich aus **Anlage 2**. Auf **Anlage 2** der Grundlage des Personalbedarfs gemäß Satz 1 wird der finanzielle Ausgleich für Personalaufwand und allgemeinen Sachaufwand gemäß Absatz 2 für

die einzelnen Landschaftsverbände, Kreise und kreisfreien Städte berechnet. Solange der tatsächliche Personalbestand der Beschäftigten gemäß §§ 9 und 10 in den übertragenen Aufgabenbereichen bei einzelnen kommunalen Körperschaften den Personalbedarf gemäß Satz 1 überschreitet, wird der finanzielle Ausgleich für die Jahre 2011 bis 2013 auf der Grundlage des tatsächlichen Personalbestands berechnet. Bei der Aufteilung des finanziellen Ausgleichs gemäß Satz 1 kann ein interkommunaler Ausgleich für Beihilfeleistungen von mehr als 100.000 Euro pro Jahr in Einzelfällen für die betroffenen kommunalen Körperschaften vorgesehen werden, wenn sich dadurch die Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs nach diesem Gesetz nicht erhöht.

(4) Der finanzielle Ausgleich für den Personalaufwand für die Beamten gemäß § 9 errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Vollzeitäquivalente der Beamten gemäß § 9, die sich im aktiven Dienstverhältnis befinden, mit den Jahresdurchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent von 42.241 Euro. Die Jahresdurchschnittskosten schließen die gesetzlichen Leistungen des Dienstherrn mit Ausnahme der Versorgungsanwartschaften und Versorgungsleistungen ein.

(5) Als finanzieller Ausgleich für den Personalaufwand für Beschäftigte, die als Nachersatz für ausgeschiedene Beschäftigte mit Aufgaben nach §§ 2 bis 5 und 8 Absatz 2 betraut werden, werden Jahresdurchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent von 51.625 Euro zu Grunde gelegt. Bis zum Jahr 2013 sind die kommunalen Körperschaften berechtigt, eigenen Nachersatz gemäß Satz 1 für ausgeschiedene Beschäftigte zu stellen, soweit das Land keine entsprechende Ersatzgestellung vornimmt. Ab dem Jahr 2014 können sie in eigener Zuständigkeit Nachersatz gemäß Satz 1 stellen. Der finanzielle Ausgleich wird für die Anzahl der Vollzeitäquivalente gewährt, um die der Personalbedarf gemäß Absatz 3 Satz 1 durch das Ausscheiden von mit Aufgaben nach §§ 2 bis 5 und 8 Absatz 2 betrauten Beschäftigten unterschritten wird. Der Personalaufwand für weitere Beschäftigte, die mit Aufgaben nach §§ 2 bis 5 und 8 Absatz 2 betraut werden, kann berücksichtigt werden, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nachhaltig gefährdet ist. Dies ist dann gegeben, wenn der Personalbedarf gemäß Absatz 3 Satz 1 durch Personalausfälle auf Grund von Langzeiterkrankungen von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr um mindestens 30 Prozent unterschritten wird.

(6) Der finanzielle Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Vollzeitäquivalente nach der diesem Gesetz beigefügten **Anlage 2** mit 10 Prozent der Jahresdurchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent gemäß Absatz 5 Satz 1. Der finanzielle Ausgleich für den sonstigen allgemeinen Sachaufwand errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Vollzeitäquivalente nach der diesem Gesetz beigefügten **Anlage 2** mit 5 Prozent der Jahresdurchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent gemäß Absatz 5 Satz 1. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Anlage 2

(7) Der finanzielle Ausgleich wird den Landschaftsverbänden, Kreisen und kreisfreien Städten vierteljährlich jeweils zur Mitte des Quartals für das laufende Quartal ausgezahlt. In den ersten drei Quartalen eines Kalenderjahres erfolgt die Auszahlung als Abschlagszahlung. Im vierten Quartal erfolgt die endgültige Festsetzung des finanziellen Ausgleichs für das laufende Kalenderjahr.

(8) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Konnexitätsausführungsgesetzes ist das für Soziales zuständige Ministerium. Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten des finanziellen Ausgleichs durch Rechtsverordnung zu regeln.“

4. a) Der bisherige § 24 wird § 24 Absatz 1.

   b) Dem § 24 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

   „(2) Neben den Sach- und Dienstleistungen nach Absatz 1 trägt das Land die Kosten für die Dienstleistungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen beim Postversand für die Versorgungsverwaltung einschließlich der Portokosten.“

5. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Anpassung des Belastungsausgleichs

(1) Die Jahresdurchschnittskostenbeträge gemäß § 23 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sind bei künftigen Änderungen der Besoldung eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 des mittleren Dienstes bei den Kommunen jeweils entsprechend anzupassen.

(2) Der Personalbedarf gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 ist in Abständen von jeweils drei Jahren, erstmals zum 1. Januar 2014, anhand der Entwicklung der diesem Gesetz zugrunde liegenden Indikatoren zu überprüfen und bei einer wesentlichen Abweichung anzupassen.

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, Anpassungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Anpassungen bei tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen, die zu einer erheblichen Änderung des Bearbeitungsaufwands führen, durch Rechtsverordnung festzusetzen; die kommunalen Spitzenverbände sind in entsprechender Anwendung des § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes zu beteiligen.“

6. Nach § 25 wird folgender neuer § 26 eingefügt:

„§ 26
Fachbezogener Sachaufwand

(1) Zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiserhebung und durch Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren (fachbezogener Sachaufwand) entsteht, erhalten die Kreise und kreisfreien Städte einen Pauschalbetrag pro Fall von 56 Euro; als Fälle gelten Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Widersprüche im Bereich des Schwerbehindertenrechts. Den fachbezogenen Sachaufwand, der den Landschaftsverbänden im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts entsteht, trägt das Land unmittelbar.

(2) Der fachbezogene Sachaufwand gemäß Absatz 1 Satz 1 ist in Abständen von jeweils drei Jahren, erstmals zum 1. Januar 2014, anhand der Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten der Beweiserhebung zu prüfen und bei einer wesentlichen Abweichung anzupassen.

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten zum Ausgleich des fachbezogenen Sachaufwandes durch Rechtsverordnung festzusetzen.“

7. Nach § 26 wird folgender neuer § 27 eingefügt:

„§ 27
Belastungsausgleich für die Vergangenheit

Zur pauschalen Abgeltung von Unterdeckungen in der Vergangenheit erhalten die Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände spätestens im Jahr 2012 einen einmaligen Betrag von 6.000.000 Euro. Die Verteilung des Betrages erfolgt entsprechend dem Anteil der Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände am Belastungsausgleich des Jahres 2010.“

8. §§ 26 und 27 werden §§ 28 und 29.

9. Die Anlagen 1 und 2 zu § 23 werden diesem Gesetz als neue Anlagen 1 und 2 angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Der Finanzminister
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit
und für den Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

(L. S.) Dr. Norbert Walter – Borjans

Für den Minister
für Inneres und Kommunales

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute Schäfer

Anlage 1

Kostenfolgeabschätzung für die Jahre ab 2011

für den Aufgabenbereich Schwerbehindertenrecht (SGB IX)

	Personal im Umfang von Vollzeitäquivalenten	Finanzausgleich nach KonnexAG
Personalbedarf in Vollzeitbeschäftigten	759,5	
davon		
Beamte	34%	258,23
Tarifbeschäftigte	48%	364,56
Nachersatz	18%	136,71
PK-Pauschale Beamte	42.241 €	
PK-Pauschale Nachersatz	51.625 €	
Ausgleich für PK Beamte	10.907.893 €	10.907.893 €
Ausgleich für PK Nachers.	7.057.654 €	7.057.654 €
Zwischensumme	17.965.547 €	17.965.547 €
zuzüglich 10 % Zuschlag für allg. Sachaufwand Büroarbeitsplatz auf Nachers.-Pauschale	3.920.919 €	3.920.919 €
zuzüglich 5 % Zuschlag für sonstigen allg. Sachaufwand auf Nachers.-Pauschale	1.960.459 €	1.960.459 €
Ausgleich für PK + Sachausgaben	23.846.925 €	23.846.925 €
Finanzausgleich nach KonnexAG		**23.846.925 €**

Anlage 1

Kostenfolgeabschätzung für die Jahre ab 2011

für den Aufgabenbereich Soziales Entschädigungsrecht
einschließlich Kriegsopferversorgung

	Personal im Umfang von Vollzeitäquivalenten	Finanzausgleich nach KonnexAG
Personalbedarf in Vollzeitbeschäftigten	304,5	
maßgeblicher Personalbestand in Vollzeitbeschäftigten gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3	318,5	
davon		
Beamte	54%	171,99
Tarifbeschäftigte	46%	146,51
Nachersatz	0%	0,00
PK-Pauschale Beamte	42.241 €	
PK-Pauschale Nachersatz	51.625 €	
Ausgleich für PK Beamte	7.265.030 €	7.265.030 €
Ausgleich für PK Nachers.	0 €	0 €
Zwischensumme	7.265.030 €	7.265.030 €
zuzüglich 10 % Zuschlag für allg. Sachaufwand Büroarbeitsplatz auf Nachers.-Pauschale	1.644.256 €	1.644.256 €
zuzüglich 5 % Zuschlag für sonstigen allg. Sachaufwand auf Nachers.-Pauschale	822.128 €	822.128 €
Ausgleich für PK + Sachausgaben	9.731.414 €	9.731.414 €
Finanzausgleich nach KonnexAG		**9.731.414 €**

Anlage 1

Kostenfolgeabschätzung für die Jahre ab 2011

für den Aufgabenbereich Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

	Personal im Umfang von Vollzeitäquivalenten	Finanzausgleich nach KonnexAG
Personalbedarf in Vollzeitbeschäftigten	204,0	
davon		
Beamte	30%	61,20
Tarifbeschäftigte	62%	126,48
Nachersatz	8%	16,32
PK-Pauschale Beamte	42.241 €	
PK-Pauschale Nachersatz	51.625 €	
Ausgleich für PK Beamte	2.585.149 €	2.585.149 €
Ausgleich für PK Nachers.	842.520 €	842.520 €
Zwischensumme	3.427.669 €	3.427.669 €
zuzüglich 10 % Zuschlag für allg. Sachaufwand Büroarbeitsplatz auf Nachers.-Pauschale	1.053.150 €	1.053.150 €
zuzüglich 5 % Zuschlag für sonstigen allg. Sachaufwand auf Nachers.-Pauschale	526.575 €	526.575 €
Ausgleich für PK + Sachausgaben	5.007.394 €	5.007.394 €
Finanzausgleich nach KonnexAG		**5.007.394 €**

Anlage 1

Kostenfolgeabschätzung für die Jahre ab 2011

für den Aufgabenbereich Bergmannversorgungsschein

	Personal im Umfang von Vollzeitäquivalenten	Finanzausgleich nach KonnexAG
Personalbedarf in Vollzeitbeschäftigten	5,5	
maßgeblicher Personalbestand in Vollzeitbeschäftigten gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3	9,05	
davon		
Beamte	42%	3,80
Tarifbeschäftigte	58%	5,25
Nachersatz	0%	
PK-Pauschale Beamte	42.241 €	
PK-Pauschale Nachersatz	51.625 €	
Ausgleich für PK Beamte	160.516 €	160.516 €
Ausgleich für PK Nachers.	0 €	0 €
Zwischensumme	160.516 €	160.516 €
zuzüglich 10 % Zuschlag für allg. Sachaufwand Büroarbeitsplatz auf Nachers.-Pauschale	46.721 €	46.721 €
zuzüglich 5 % Zuschlag für sonstigen allg. Sachaufwand auf Nachers.-Pauschale	23.360 €	23.360 €
Ausgleich für PK + Sachausgaben	230.597 €	230.597 €
Finanzausgleich nach KonnexAG		**230.597 €**

Verteilschlüssel
für den Aufgabenbereich
Schwerbehindertenrecht

Anlage 2

Kreis/ Kreisfreie Stadt	Erstanträge (2008-2009)	Änderungs anträge (2008-2009)	Nach prüfungen (2008-2009)	Widerspruch (Abhilfeprüf.) (2008-2009)	Klagen (2009)	Summe der Verfahren	%-Anteil	Pers.-Bedarf	Pers.-Bedarf (gerundet)*
Aachen Kreis									
Aachen Stadt									
Aachen StädteRegion	5.819	8.258	3.616	3.431	842	**21.965**	3,28%	24,86	**25**
Bielefeld	2.961	3.484	1.840	1.393	242	**9.919**	1,48%	11,22	**11**
Bochum	4.870	7.977	2.975	3.379	563	**19.763**	2,95%	22,36	**22,5**
Bonn	2.820	3.254	1.353	1.260	156	**8.842**	1,32%	10,01	**10**
Borken Kreis	3.281	4.396	2.070	1.741	223	**11.710**	1,75%	13,25	**13,5**
Bottrop	1.457	1.799	735	811	149	**4.951**	0,74%	5,60	**5,5**
Coesfeld Kreis	2.018	2.589	1.161	969	108	**6.844**	1,02%	7,74	**7,5**
Dortmund	7.303	11.772	4.962	4.551	829	**29.416**	4,39%	33,29	**33,5**
Düren Kreis	2.946	4.122	1.757	1.972	290	**11.087**	1,66%	12,55	**12,5**
Düsseldorf	6.134	6.639	2.543	2.731	468	**18.513**	2,76%	20,95	**21**
Duisburg	5.948	8.768	2.432	3.037	522	**20.707**	3,09%	23,43	**23,5**
Ennepe-Ruhr-Kreis	4.123	6.868	2.506	2.327	332	**16.155**	2,41%	18,28	**18,5**
Essen	6.151	10.108	3.711	3.454	739	**24.162**	3,61%	27,34	**27,5**
Euskirchen Kreis	2.017	2.365	1.135	1.001	181	**6.697**	1,00%	7,58	**7,5**
Gelsenkirchen	3.515	4.864	2.027	1.756	434	**12.594**	1,88%	14,25	**14,5**
Gütersloh Kreis	3.211	3.276	1.461	1.329	118	**9.394**	1,40%	10,63	**10,5**
Hagen	2.758	4.539	1.662	1.675	273	**10.907**	1,63%	12,34	**12,5**
Hamm	2.228	3.586	1.399	1.398	280	**8.891**	1,33%	10,06	**10**
Heinsberg Kreis	2.744	3.411	1.836	1.520	281	**9.791**	1,46%	11,08	**11**
Herford Kreis	2.412	2.418	1.101	1.081	205	**7.217**	1,08%	8,17	**8**
Herne	2.160	3.645	1.048	1.359	232	**8.444**	1,26%	9,55	**9,5**
Hochsauerlandkreis	2.866	3.803	1.826	1.416	211	**10.121**	1,51%	11,45	**11,5**
Höxter Kreis	1.495	1.784	660	650	85	**4.674**	0,70%	5,29	**5,5**
Kleve Kreis	3.117	3.895	1.269	1.560	362	**10.202**	1,52%	11,54	**11,5**
Köln	9.895	11.682	4.036	4.199	603	**30.414**	4,54%	34,42	**34,5**
Krefeld	2.696	3.058	1.082	1.100	144	**8.080**	1,21%	9,14	**9**
Leverkusen	1.717	2.135	784	852	109	**5.596**	0,84%	6,33	**6,5**
Lippe Kreis	3.425	3.530	1.559	1.556	340	**10.409**	1,55%	11,78	**12**
Märkischer Kreis	5.123	7.751	4.402	2.974	454	**20.703**	3,09%	23,43	**23,5**
Mettmann Kreis	5.613	6.114	2.174	2.869	511	**17.280**	2,58%	19,55	**19,5**
Minden-Lübbecke Kreis	3.167	3.238	1.467	1.553	296	**9.720**	1,45%	11,00	**11**
Mönchengladbach	3.318	3.843	1.216	1.570	302	**10.248**	1,53%	11,60	**11,5**
Mülheim a. d. Ruhr	1.711	2.673	1.016	1.019	192	**6.611**	0,99%	7,48	**7,5**
Münster	2.334	3.345	1.663	1.190	270	**8.801**	1,31%	9,96	**10**
Oberbergischer Kreis	2.929	3.443	1.296	1.410	239	**9.317**	1,39%	10,54	**10,5**
Oberhausen	2.502	3.869	1.365	1.494	342	**9.571**	1,43%	10,83	**11**
Olpe Kreis	1.390	1.974	960	964	212	**5.499**	0,82%	6,22	**6**
Paderborn Kreis	2.939	3.152	1.294	1.293	179	**8.857**	1,32%	10,02	**10**
Recklinghausen Kreis	7.484	10.221	4.692	4.613	1.134	**28.144**	4,20%	31,85	**32**
Remscheid	1.184	2.037	539	760	140	**4.659**	0,70%	5,27	**5,5**
Rhein.-Bergischer Kreis	2.757	3.083	1.270	1.307	206	**8.623**	1,29%	9,76	**10**
Rhein-Erft-Kreis	4.626	4.855	2.848	1.951	300	**14.580**	2,18%	16,50	**16,5**
Rhein-Kreis-Neuss	4.701	5.167	1.766	2.179	375	**14.188**	2,12%	16,06	**16**
Rhein-Sieg-Kreis	6.011	6.886	2.637	2.928	322	**18.783**	2,80%	21,26	**21,5**
Siegen-Wittgenstein Kreis	2.980	3.998	1.978	1.891	416	**11.262**	1,68%	12,74	**12,5**
Soest Kreis	3.173	4.587	2.525	1.763	294	**12.342**	1,84%	13,97	**14**
Solingen	1.600	2.356	730	945	147	**5.777**	0,86%	6,54	**6,5**
Steinfurt Kreis	4.333	6.142	2.393	2.319	297	**15.483**	2,31%	17,52	**17,5**
Unna Kreis	5.126	8.045	3.296	3.110	509	**20.086**	3,00%	22,73	**22,5**
Viersen Kreis	3.394	3.573	1.270	1.544	263	**10.042**	1,50%	11,36	**11,5**
Warendorf Kreis	2.737	3.723	1.597	1.499	206	**9.761**	1,46%	11,05	**11**
Wesel Kreis	5.366	7.800	2.225	3.039	571	**19.000**	2,84%	21,50	**21,5**
Wuppertal	3.658	5.325	1.744	1.929	382	**13.037**	1,95%	14,75	**15**
Nordrhein-Westfalen	**192.229**	**255.211**	**102.896**	**101.610**	**17.880**	**669.825**	**100,00%**	**758,00**	**759,50**

758

* Die Bruchteile wurden wie folgt gerundet:

- Bruchteile von 0,01 bis 0,24 werden abgerundet
- Bruchteile von 0,25 bis 0,49 auf 0,5 aufgerundet
- Bruchteile von 0,51 bis 0,74 auf 0,5 abgerundet
- Bruchteile von 0,75 bis 0,99 werden aufgerundet

Verteilschlüssel **Anlage 2**
Soziales Entschädigungsrecht

Verteilschlüssel Personalbedarf Soziales Entschädigungsrecht

	Gesamter Personal-bedarf nach Rundung	Gesamter Personal-bedarf vor Rundung	davon auf Grund Anpassung an Fallzahlen-entwicklung (siehe I.)	davon auf Grund Anpassung an zusätzl. Aufgaben (siehe II.)	davon auf Grund erhöhten Bearbeitungs-aufwands (siehe III.)
SER gesamt	**304,5**	304,62	295,42	3,2	6
davon LVR	**148**	147,91	143,81	1,1	3
davon LWL	**156,5**	156,71	151,61	2,1	3

Angegeben ist jeweils die Anzahl der benötigten Vollzeitäquivalente (Stellenbedarf).

Anlage 2

Verteilschlüssel
Soziales
Entschädigungsrecht

I. Anpassung des Personalbedarfs an die Entwicklung der Fallzahlen

ungewichtete Fallzahl- und Antragsentwicklung Aufgabenbereich SER (Landschaftsverbände)			
Fallkategorien	**Fallzahlen** Stichtag 31.12.2005		**Fallzahlen** Stichtag 31.12.2009
Bestandszahlen	97.986		61.155
OEG-Erstanträge	6.072		5.839
SER gesamt	**104.058**		**66.994**
Bestandszahlen LVR	48.689		30.286
OEG-Erstanträge LVR	3.095		3.223
LVR gesamt	**51.784**		**33.509**
Bestandszahlen LWL	49.297		30.869
OEG-Erstanträge LWL	2.977		2.616
LWL gesamt	**52.274**		**33.485**

nach Arbeitsaufwand gewichtete Fallzahl- und Antragsentwicklung Aufgabenbereich SER (Landschaftsverbände)						
Fallkategorien	**gewichtete Fallzahlen*** Stichtag 31.12.2005	**bisheriger Personal-bedarf**	**gewichtete Fallzahlen**** Stichtag 31.12.2009	**Veränderung absolut**	**Veränderung prozentual**	**künftiger Personal-bedarf**
Bestandszahlen	97.986		58.955			
OEG-Erstanträge	46.754		46.712			
BVG-Auslandsfälle (nur LWL)	0		8.800			
SER gesamt	**144.740**	**373,5**	**114.467**	**-30.273**	**-20,92%**	**295,42**
Bestandszahlen LVR	48.689		30.286			
OEG-Erstanträge LVR	23.832		25.784			
LVR gesamt	**72.521**	**186**	**56.070**	**-16.451**	**-22,68%**	**143,81**
Bestandszahlen LWL	49.297		28.669			
OEG-Erstanträge LWL	22.923		20.928			
BVG-Auslandsfälle LWL	0		8.800			
LWL gesamt	**72.220**	**187,5**	**58.397**	**-13.823**	**-19,14%**	**151,61**

* unter Berücksichtigung einer einheitlichen Gewichtungsrelation von 1 zu 7,7 (Bestandsfälle zu OEG-Erstanträgen)

** unter Berücksichtigung einer einheitlichen Gewichtungsrelation von 1 zu 8 (Bestandsfälle zu OEG-Erstanträgen) und 1 zu 4 (Bestandsfälle zu BVG-Auslandsfällen).

Verteilschlüssel
Soziales Entschädigungsrecht

Anlage 2

II. Anpassung des Personalbedarfs aufgrund zusätzlich übertragener Aufgaben

zusätzlich übertragene Aufgabe	Personal-bedarf insgesamt	davon LVR	davon LWL
Entscheidungen über Kuren, Kapitalabfindungen, Versehrtenleibesübungen	**2,2**	1,1	1,1
Produktbetreuung und Qualitätssicherung des landesweit eingesetzten IT-Fachverfahrens	**1**	-	1

III. Anpassung des Personalbedarfs aufgrund erhöhten Bearbeitungsaufwands

Anlass	Personal-bedarf insgesamt	davon LVR	davon LWL
erhöhter Bearbeitungsaufwand bzgl. der Pflegefälle nach § 35 Bundesversorgungsgesetz	**6**	3	3

Verteilschlüssel
Bergmannversorgungsschein

Anlage 2

Personalbedarf für das Aufgabengebiet Bergmannversorgungsschein

Aufgabengebiet	Personal-bedarf insgesamt	davon LVR	davon LWL
Bergmannversorgungsschein	**5,5**	-	5,5

Angegeben ist die Anzahl der benötigten Vollzeitäquivalente (Stellenbedarf).

Verteilschlüssel
BEEG

Anlage 2

Verteilschlüssel BEEG
- Basis Mittel eingegangene Anträge 2008 und 2009 -

	Mittel eingegangene Anträge 2008 und 2009	%-Anteil	204 Stellen **	
			Bearbeiter	Gerundet *
Düsseldorf	7.029	3,93	8,01	8,0
Duisburg	4.885	2,73	5,57	5,5
Essen	5.640	3,15	6,43	6,5
Krefeld	2.269	1,27	2,59	2,5
Mönchengladbach	2.577	1,44	2,94	3,0
Mülheim	1.569	0,88	1,79	2,0
Oberhausen	1.851	1,03	2,11	2,0
Remscheid	1.038	0,58	1,18	1,0
Solingen	1.558	0,87	1,77	2,0
Wuppertal	3.519	1,97	4,01	4,0
Kreis Kleve	3.034	1,69	3,46	3,5
Kreis Mettmann	4.523	2,53	5,15	5,0
Kreis Neuss	4.307	2,41	4,91	5,0
Kreis Viersen	2.746	1,53	3,13	3,0
Kreis Wesel	4.050	2,26	4,61	4,5
Bonn	4.094	2,29	4,66	4,5
Köln	12.828	7,16	14,62	14,5
Leverkusen	1.710	0,96	1,95	2,0
Städteregion Aachen	5.997	3,35	6,83	7,0
Kreis Düren	2.444	1,37	2,78	3,0
Rhein-Erft-Kreis	4.570	2,55	5,21	5,0
Kreis Euskirchen	1.809	1,01	2,06	2,0
Kreis Heinsberg	2.288	1,28	2,61	2,5
Oberbergischer Kreis	2.716	1,52	3,09	3,0
Rheinisch-Bergischer Kreis	2.756	1,54	3,14	3,0
Rhein-Sieg-Kreis	6.111	3,41	6,96	7,0
Bottrop	957	0,53	1,09	1,0
Gelsenkirchen	2.345	1,31	2,67	2,5
Münster	3.386	1,89	3,86	4,0
Kreis Borken	4.051	2,26	4,62	4,5
Kreis Coesfeld	2.179	1,22	2,48	2,5
Kreis Recklinghausen	5.333	2,98	6,08	6,0
Kreis Steinfurt	4.643	2,59	5,29	5,5
Kreis Warendorf	2.865	1,60	3,26	3,5
Bielefeld	3.710	2,07	4,23	4,0
Kreis Gütersloh	3.815	2,13	4,35	4,5
Kreis Herford	2.499	1,40	2,85	3,0
Kreis Höxter	1.410	0,79	1,61	1,5
Kreis Lippe	3.741	2,09	4,26	4,5
Kreis Minden-Lübbecke	3.265	1,82	3,72	3,5
Kreis Paderborn	3.412	1,91	3,89	4,0
Bochum	3.400	1,90	3,87	4,0
Dortmund	5.677	3,17	6,47	6,5
Hagen	1.724	0,96	1,96	2,0
Hamm	1.783	1,00	2,03	2,0
Herne	1.384	0,77	1,58	1,5
Ennepe-Ruhr-Kreis	2.825	1,58	3,22	3,0
Hochsauerland-Kreis	2.508	1,40	2,86	3,0
Märkischer Kreis	3.876	2,16	4,42	4,5
Kreis Olpe	1.287	0,72	1,47	1,5
Kreis Siegen-Wittgenstein	2.564	1,43	2,92	3,0
Kreis Soest	2.989	1,67	3,41	3,5
Kreis Unna	3.511	1,96	4,00	4,0
	179.044	100,00	204,00	204,0

* = Rundungen der Bruchteile:
0,01 bis 0,24: abgerundet auf ganze Stelle
0,25 bis 0,49: aufgerundet auf 0,5 Stelle
0,51 bis 0,74: abgerundet auf 0,5 Stelle
0,75 bis 0,99: aufgerundet auf ganze Stelle

** In den Verbünden wurden die Antragseingänge im 1. Quartal 2008 nicht nach Kommunen getrennt erfasst. Deshalb wurden die Antragseingänge, die sich in den Monaten dieses Quartals für den gesamten Verbund ergaben, in dem Verhältnis auf die einzelnen Kommunen verteilt, in dem die Antragseingänge im 2.-4. Quartal 2008 auf die einzelnen Kommunen entfielen.

2128

Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

Vom 8. November 2011

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2011 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens wird gemäß Artikel 10 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 8. November 2011

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hannelore K r a f t

(L. S.)

Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

I.

Die Führungsaufsicht dient der Unterstützung entlassener Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und gleichzeitig ihrer Überwachung zur Verhinderung von neuen Straftaten. Die in § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Ereignismeldungen (beispielsweise über Weisungsverstöße oder Funktionsbeeinträchtigungen des Überwachungssystems) entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht bewertet. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird sie die jeweils zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Länder unterrichten oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der verurteilten Person veranlassen. Für diese Aufgaben soll eine gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder eingerichtet werden.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht, für die die Zuständigkeit bei den Ländern liegt.

II.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung – gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person – bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder zusätzlich Aufgaben übertragen.

III.

Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat. Soweit Bestimmungen dieses Staatsvertrags einer Konkretisierung bei der Umsetzung bedürfen, wird auf Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung der Länder – insbesondere zum eingerichteten Lenkungsausschuss und vorgesehenen Abstimmungsverfahren – zurückgegriffen.

Artikel 1

Einrichtung der Gemeinsamen Stelle

(1) Die vertragsschließenden Länder bilden eine gemeinsame Stelle zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

(2) Die gemeinsame Stelle ist bei der „Gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT)“ mit Sitz in Bad Vilbel angesiedelt. Die gemeinsame Stelle führt die Bezeichnung „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)“.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse im Falle einer Weisung der Führungsaufsicht

(1) Die Länder übertragen der GÜL die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von verurteilten Personen, die der Führungsaufsicht unterstehen und denen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs auferlegt wurde:

1. die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;
2. die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung. Hierzu kann die GÜL mit der verurteilten Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann;

3. die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung der in Nummer 1 genannten Art. Die Befugnis, Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht zu stellen (§ 145 a Satz 2 des Strafgesetzbuchs), steht der GÜL nicht zu;
4. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung) zu besorgen ist;
5. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an die Polizei zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung).
6. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung);
7. die Initiierung einer Überprüfung der bei der verurteilten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zu Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;
8. die Beantwortung von Anfragen der verurteilten Person zum Umgang mit den bei ihr vor Ort vorhandenen technischen Geräten.

(2) Die GÜL handelt bei der Wahrnehmung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben im Auftrag der Aufsichtsstelle, der die Führungsaufsicht über die verurteilte Person obliegt. Sie beachtet die Vorgaben und Weisungen der Führungsaufsichtsstelle sowie die Anweisungen der Strafvollstreckungskammer (§ 68 a Absatz 5 des Strafgesetzbuchs).

Artikel 3

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Führungsaufsichtsstelle übermittelt der GÜL personenbezogene Daten über die verurteilte Person, soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben erforderlich ist. Die GÜL kann zu diesem Zweck nach den für die Führungsaufsicht geltenden Regelungen auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die verurteilte Person erheben. Die GÜL speichert diese Daten und nutzt sie zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben.

(2) Die GÜL erhebt und speichert automatisiert Daten über den Aufenthalt der verurteilten Person sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung nach Maßgabe des § 463 a Absatz 4 der Strafprozessordnung. Sie übermittelt diese Daten nach Maßgabe der genannten Bestimmung an andere öffentliche Stellen.

(3) Die GÜL stellt sicher, dass die bei ihr gespeicherten Daten gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind. Sie stellt ferner sicher, dass Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, nur die Daten zur Kenntnis erhalten, die zur Erledigung der Aufgaben erforderlich sind, die Daten nicht unbefugt weitergeben und die Aufgaben in diskriminierungsfreier Weise erfüllen.

(4) Die GÜL bedient sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vom 19. Mai 2011/29. August 2011. Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 werden der HZD nur übermittelt, soweit dies für die der HZD übertragenen Aufgaben ausnahmsweise erforderlich ist oder die verurteilte Person zur Klärung technischer Fragen einwilligt.

(5) Im Übrigen findet auf die Tätigkeit der GÜL das Hessische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die GÜL unterliegt der Aufsicht durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Artikel 4

Weitere Einsatzzwecke

Jedes Land kann der GÜL durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen auch zu anderen Zwecken übertragen, insbesondere

1. bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
2. im Rahmen einer Bewährungsweisung,
3. bei Gnadenerweisen,
4. zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen,
5. zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder
6. im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind.

Artikel 5

Besetzung der GÜL

(1) Die GÜL wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Überwachungsbediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Sie sollen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs oder der polizeilichen Aufgaben besitzen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der GÜL und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Land Hessen nach Anhörung des durch die Verwaltungsvereinbarung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 eingesetzten Lenkungskreises ernannt.

Artikel 6

Ausstattung

Das Land Hessen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb der GÜL erforderlich sind. Hierzu zählt auch unterstützendes Personal.

Artikel 7

Finanzierung

(1) Das Land Hessen verauslagt die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Diese werden sodann nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragsschließenden Länder in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum Juli und November nach den Ansätzen des Finanzplans der GÜL fällig.

(2) Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die GÜL zu den in Artikel 4 genannten Einsatzzwecken tätig wird, werden unter den Ländern, die die Aufenthaltsüberwachung für diese Zwecke in Anspruch nehmen, nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) verteilt.

Artikel 8

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Hessen.

Artikel 9

Beitritt weiterer Länder

(1) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die übrigen vertragsschließenden Länder.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.

(3) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an wird das beitretende Land mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres an den laufenden Personal- und Sachkosten beteiligt. Erfolgt der Beitritt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags, hat das Land den Anteil an den bisher angefallenen Kosten der Einrichtung und eines Ausbaus der GÜL zu tragen, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Länder zukommt. Der Kostenanteil wird bei den dem Beitritt folgenden Abrechnungen der laufenden Kosten berücksichtigt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den vertragsschließenden Ländern beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt worden sind. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Justizminister

Rainer S t i c k e l b e r g e r

Für den Freistaat Bayern:
Die Staatsministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Beate M e r k

Für das Land Hessen:

Der Minister
der Justiz, für Integration und Europa

Jörg-Uwe H a h n

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2011 S. 553

203012

Elfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei

Vom 6. November 2011

Auf Grund des § 111 Absatz 1 Landesbeamtengesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010 sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Laufbahnverordnung der Polizei vom 4. Januar 1995 (GV. NRW. S. 42, ber. S. 216 und S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 3, § 5 Absatz 8, § 8 Absatz 6, § 8 a Absatz 2 Nummer 1, § 9 Absatz 2 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 1, § 14 Satz 1, § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3, § 19 Absatz 2 Sätze 1 und 2, § 20 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3, § 21 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3, § 22 Absatz 1 Satz 5, § 23 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 24 Absatz 2 Satz 2 und § 25 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ in der grammatisch korrekten Form ersetzt.
2. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
4. In § 8 a Absatz 2 Nummer 4 Satz 3 wird die Angabe „ , § 7 Abs. 2 und 3“ gestrichen.
5. Dem § 12 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Für Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter, die die II. Fachprüfung bestehen, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung abgelegt wurde.“
6. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „ , § 7 Abs. 2 und Abs. 3“ gestrichen.
7. In § 14 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Zulassung zur“ durch die Wörter „den Beginn der“ ersetzt.
8. § 20 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Die Beamtinnen und Beamten können das Auswahlverfahren zweimal wiederholen, sofern sie am Zulassungstermin das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.“
9. In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „in Gründung“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 2011

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r MdL

– GV. NRW. 2011 S. 555

12

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der lebenswichtigen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums

Vom 9. November 2011

Auf Grund des § 2 Satz 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung der lebenswichtigen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums vom 23. Mai 2007 (GV. NRW. S. 192) wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2011“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 2011

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

– GV. NRW. 2011 S. 555

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359